

Wärmedämmung und Fassadenverkleidung auf öffentlicher Fläche

(Information und Vorgabe des Tiefbauamtes der Stadt Bad Honnef)

Für Maßnahmen im öffentlichen Raum ist über den Fachdienst Liegenschaften eine Sondernutzungserlaubnis zu vereinbaren. Wenn erforderlich, werden weitere Fachabteilungen gebührenpflichtig beteiligt, wie

- Das Ordnungsamt FD 2-32, für eine verkehrsrechtliche Erlaubnis für einen Eingriff im öffentlichen Straßenraum
- Das Tiefbauamt FD 3-66, wenn ein Aufbruch einer öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist, d. h. dass die Dämmung auch unterhalb dem Geländeniveau erfolgt

Dem Eingriff in den öffentlichen Raum durch eine Außendämmung kann zugestimmt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Abwägung der öffentlichen Belange fällt positiv aus
- Es verbleibt mindestens eine Gehwegbreite von 1,30 m
- Der Eingriff ist auf ein Maß von max. 25 cm begrenzt
- Die Durchführung von Reinigungs- und Winterdienstarbeiten im öffentlichen Raum darf durch die nachträgliche Anbringung der Außenwanddämmung nicht erschwert werden. Im Falle etwaiger Beschädigungen der Außenwanddämmung, die im Zuge der üblichen Straßenreinigung/ Winterdienst entstehen, können gegenüber der Stadtverwaltung keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Es ist zu beachten, dass es bei Wärmedämmmaßnahmen ohne Unterbauung des Straßenkörpers zu Feuchteschäden kommen kann. Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde aufgrund von Feuchteschäden am Gebäude sind ausgeschlossen. Ein möglicher späterer Ausbau der Verkehrsfläche erfolgt in diesem Fall nur bis zur Vorderkante der Fassadendämmung.

Hierzu gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:

Vor Eingriff in die öffentliche Verkehrsfläche ist die Ausführung der Bauarbeiten mit dem städtischen Tiefbauamt (siehe Seite 2) abzustimmen und durch eine Erlaubnis unter Auflagen zum Aufbruch und zur Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen (Aufbruchgenehmigung) beim Fachdienst Tiefbau zu beantragen.

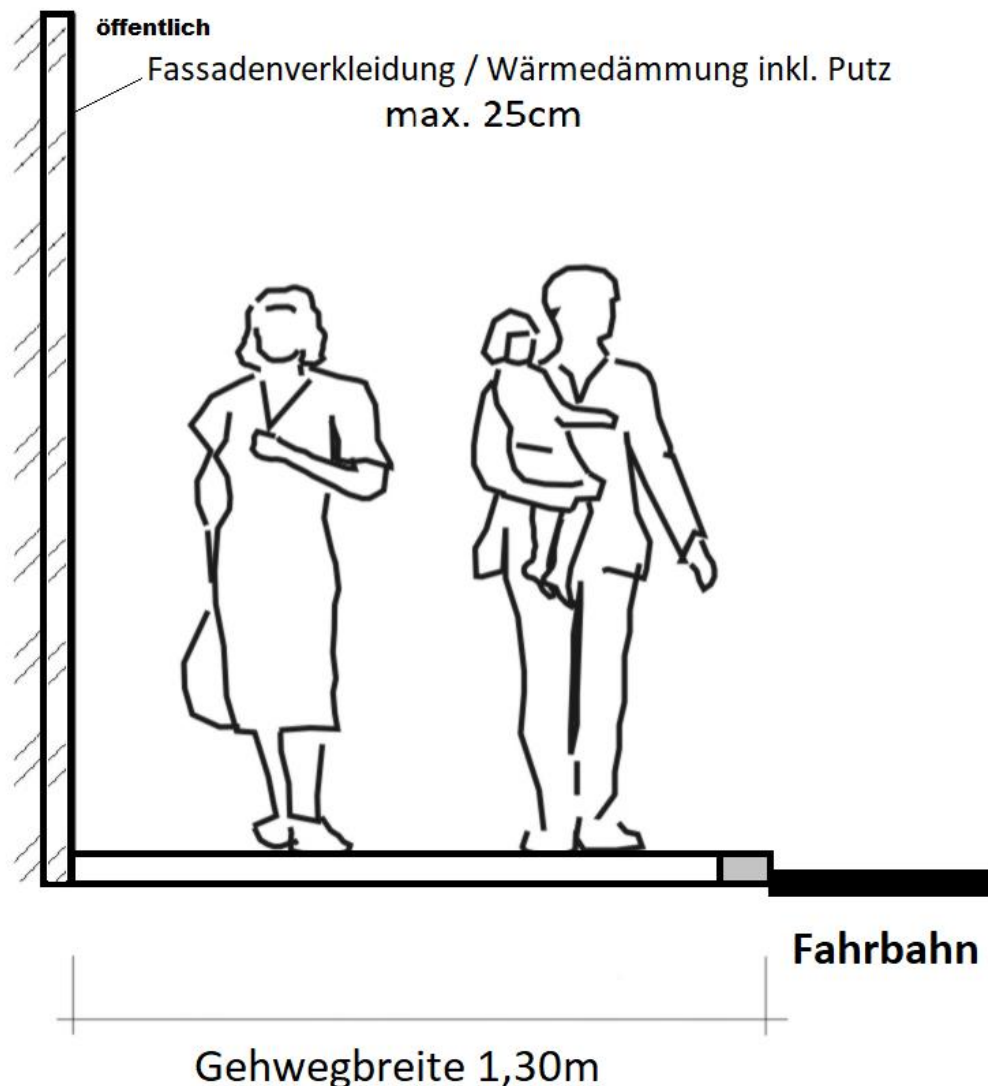
- *Die Arbeiten sind von einem eingetragenen Tiefbauunternehmen durchzuführen (Eintragung in der Handwerksrolle).*
- *Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem städtischen Tiefbauamt anzuzeigen.*
- *Der Antragsteller hat die Leitungsauskunft bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen und sich über entsprechende Auflagen und Sicherheitsabstände zu informieren.*
- *Die öffentlichen Verkehrsflächen sind wie vorgefunden wiederherzustellen.*
- *Bei der Durchführung von Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind technischen Auflagen zu beachten. (siehe Aufbruchgenehmigung).*

In allen Fällen gilt weiterhin:

- *Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs darf durch die Anbringung der Außendämmung nicht beeinträchtigt werden.*
- *Es besteht kein Anspruch auf Umbau bzw. Entfernung bestehender Verkehrseinrichtungen (Schilder, Bepflanzungen, Schutzeinrichtungen, Versorgungsanlagen etc.)*

- Durch die Bauherren bzw. die Bauherrin ist eine Beweissicherung (zumindest in Form einer Fotodokumentation vor und nach der Baumaßnahme) durchzuführen.
- Bei einem späteren Eingriff in den Straßenkörper (Fahrbahn, bzw. an die Fassadendämmung anschließender Gehweg) sind Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bad Honnef, wegen möglicher Beschädigungen der über die Grundstücksgrenze hinausragenden Dämmung, ausgeschlossen.

Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind folgende Maße zu beachten:



Die Mindestbreite des Gehwegs von 1,30 m ist zwingend einzuhalten, um Rollstuhlfahrer-/ innen bzw. Fußgänger-/ innen mit Kinderwagen nicht zu behindern.

Folgende Maße sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen für das Lichtraumprofil mindestens zu berücksichtigen:

- Gehwegbreite 1,30 m (Blinder mit Begleitperson)
- Höhe 2,50 m (Radfahrer z.B. Kinder mit Begleitperson)

Vor Beginn der Arbeiten ist Rücksprache mit dem Sachbearbeiter Herrn Chaves (Tel.: 02224-184357, E-Mail: antonio.chaves@bad-honnef.de) vom Tiefbauamt zu halten. Es gelten die oben genannten Vorgaben und Werte – Ausnahmen müssen vorher vom Tiefbauamt geprüft und genehmigt werden.